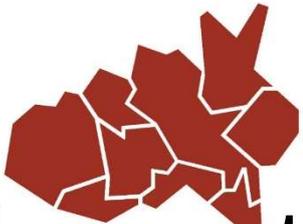


HANDBUCH FÜR FÖRDERWERBER:INNEN

LEITFADEN ZUR LEADER-PROJEKTEINREICHUNG FÜR DIE PERIODE 2023-2027



urfahr west
regionalentwicklung

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



LAND
OBERÖSTERREICH



Kofinanziert von der
Europäischen Union



INHALTSVERZEICHNIS

REGION URFAHR WEST	3
WIE ARBEITEN WIR?	6
ARBEITSABLÄUFE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	6
THEMEN DER REGION URFAHR WEST	7
DIE REGION IN BALANCE – WEG VON DER EGO-KULTUR HIN ZUM ECO-KREISLAUF	7
VON DER PROJEKTIDEE ZUR UMSETZUNG	8
PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN.....	8
FÖRDERHÖHEN.....	9
PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN	11
FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	13
FÖRDERWERBER.....	13
WELCHE KOSTEN WERDEN GEFÖRDERT.....	13
NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN	14
NICHT FÖRDERBARE PROJEKTE	16
PUBLIZITÄT	16
WEITERE FÖRDERINFORMATIONEN	17
PROJEKTLAUFZEIT	17
FÖRDERUNTERGRENZE.....	17
MELDEVERPFLICHTUNG	17
DE MINIMIS	17
ANRECHENBARE KOSTEN.....	17
KOSTENPLAUSIBILISIERUNG – VERGLEICHSANGEBOTE.....	17
PROJEKTABRECHNUNG	18
FÜR DIE PROJEKTABRECHNUNG WIRD BENÖTIGT	18
ORGANISATION DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN	18
RECHNUNGEN	19
WAS MUSS BEI DER PROJEKTUMSETZUNG BEACHTET WERDEN?	19
PROJEKTÄNDERUNG	19
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	20

REGION URFAHR WEST

Die Region Urfaahr West, auch bekannt als UWE, wurde im Jahr 2002 als Verein für Regionalentwicklung gegründet und nimmt seither am LEADER PROGRAMM teil. Die Region umfasst folgende neun Mitgliedsgemeinden: **Eidenberg, Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Gramastetten, Lichtenberg, Walding, Ottensheim, Puchenau und St. Gotthard im Mühlkreis.**



Durch die Mitgliedschaft dieser neun Gemeinden ist es ihren Bürger:innen möglich eine LEADER-Förderungen für ihre Projektvorhaben zu beziehen. Jede Region hat ein Büro und Management vor Ort. Das LEADER Management sind Menschen aus der Region, die für die Region arbeiten. Das LEADER Büro ist die Anlaufstelle für Ideen und Visionen, die in und aus der Region kommen.

Adresse: Hostauerstr. 21, 1. OG

Telefon und Fax: +43 (0) 7234/82405

E-Mail: office@regionuwe.at

Website: www.regionuwe.at

Das Team der Region Urfahr West stellt sich vor:



Bgm. Mag. Andreas Fazeni

Obmann

Marktstraße 17

4201 Gramastetten

Telefon: 07239 / 8155 - 0

E-Mail: bgm.fazeni@gramastetten.ooe.gv.at



Mag. Sigrid Gillmayr

Geschäftsführerin

MO bis DO

Telefon und Fax: 07234 / 82 405

Mobil: 0676 / 848 197 652

E-Mail: sigrid.gillmayr@regionuwe.at



Susanne Rechberger

Unterstützung im Bereich LEADER/Office

MO und DI

Telefon: 07234 / 82405

E-Mail: office@regionuwe.at



Bettina Riedl, BA

Unterstützung im Bereich LEADER/Office

MO und MI

Telefon: 07234 / 82405

E-Mail: office@regionuwe.at



Felicitas Rubasch, BA, MSC

Klima- und Energiemodellregionsmanagerin

MO bis DO

Telefon: 07234 / 82405

Mobil: 0676 / 848 197 653

E-Mail: felicitas.rubasch@regionuwe.at



Stefan Weinberger

Projektleiter UWE Mobil

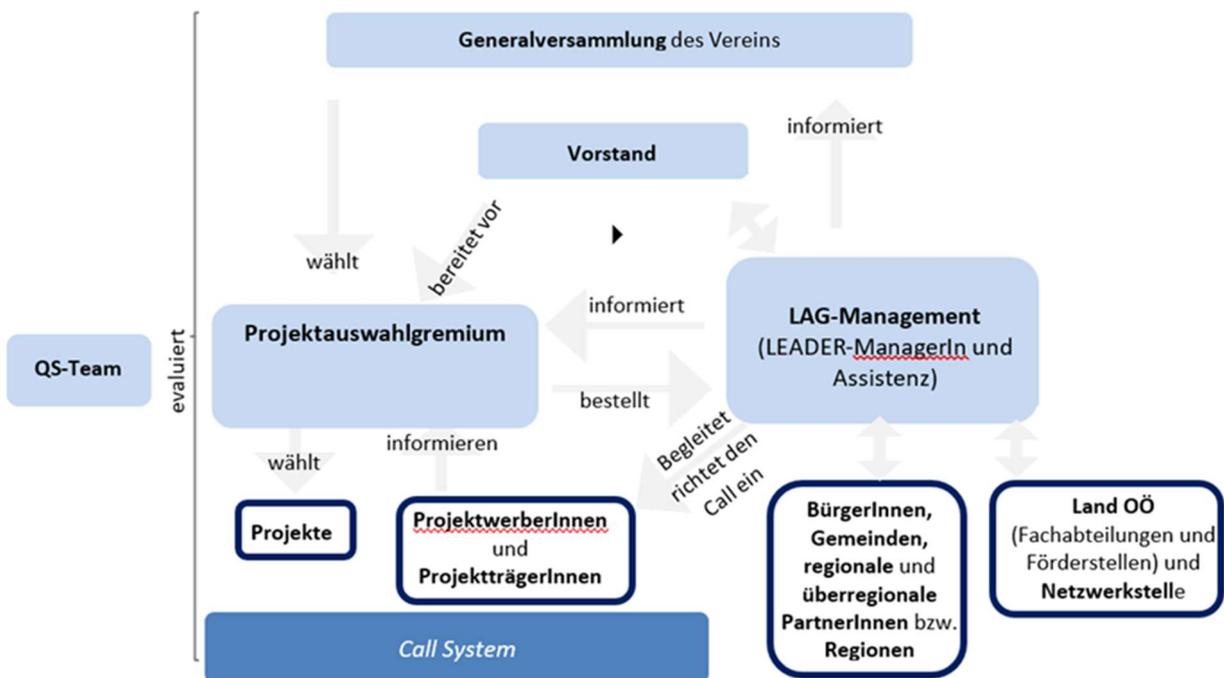
MO

Mobil: 0676 / 848 197 657

E-Mail: uwemobil@regionuwe.at

WIE ARBEITEN WIR?

ARBEITSABLÄUFE UND ZUSTÄNDIGKEITEN



Das oben angeführte Organigramm zeigt die Struktur, Arbeits- und Kommunikationsprozesse innerhalb der LAG sowie zwischen weiteren Akteur:innen rund um die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und (über-)regionaler Projekte. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vereinsgremien und Instanzen sind in den Vereinsstatuten geregelt. Als Drehscheibe, Service- und Arbeitszentrum innerhalb der LAG fungiert das **LAG-Management**, welches eng mit dem Vorstand (Obmann und allen Bürgermeister:innen) zusammenarbeitet sowie mit den Entscheidungsträger:innen (Vollversammlung und PAG). Weiters steht das LAG-Management mit Bürger:innen, ihren Gemeinden und Netzwerken direkt im stetigen Austausch. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit weiteren Partner:innen in der Region (Regionalmanagement Mühlviertel, Biz Up, EUREGIO, Kammern, Vereine und Netzwerke etc.).

Neu ist die Etablierung eines CALLSYSTEMS in der Region Urfahr West. Darüber hinaus nimmt das **Projektwahlgremium** eine zentrale Rolle ein. Dieses entscheidet basierend auf Projektpräsentationen der Projektwerber:innen und anhand definierter Projektauswahlkriterien inhaltlich über die Empfehlung von Projektvorhaben zur Förderung bzw. deren Ablehnung. In der Geschäftsordnung sind die Abläufe im Zuge des Projektauswahlprozesses klar geregelt. Das **Qualitätssicherungsteam** evaluiert die Arbeit des LAG-Managements.

THEMEN DER REGION URFAHR WEST

Die Maßnahme LEADER dient der Umsetzung der Ziele des Programms Ländliche Entwicklung (LE 2027) sowie der regionalen Schwerpunktsetzungen, welche in der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegt sind. Es gilt die im Strategiepapier definierten Zielsetzungen in Form von Projekten umzusetzen. Das gesamte Strategiepapier mit Aktionsfeldern, Themen, Strategien und Leitprojekten sowie Projektideen für die neue Förderperiode 2023-2027 steht auf unserer Homepage www.regionuwe.at zum Download bereit und kann auch im Büro Urfahr West nachgelesen werden!

DIE REGION IN BALANCE – WEG VON DER EGO-KULTUR HIN ZUM ECO-KREISLAUF

Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung

- *Ökologischer Wirtschaftsstandort. Setzen von modernen Wirtschaftsimpulsen*
- *Bio, fair und regional – Produktinnovationen, Nahversorgung sichern und Kreisläufe stärken.*
- *Slow Tourismus Region – Profil schärfen, sanften Natur- und Kulturtourismus aufwerten. Nachhaltige Freizeitwirtschaft bündeln.*

Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes

- *Regionale Kultur bewahren und vermitteln sowie gleichzeitig zeitgemäße Kultur unterstützen und verbinden.*
- *Naturlandschaften schützen, ausbauen und zugänglich machen.*

Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen

- *Stolz, Wertschätzung & Identität bei den BewohnerInnen stärken. Teil einer Mitmachregion werden.*
- *Identitätsauftritt der Region stärken. Gemeinsam Werte tragen.*
- *Förderung der Jugendarbeit und der Einbindung von Jugendlichen. Selbstwert stärken, Selbstwirksamkeit erleben.*
- *Wertewandel und Bewusstsein stärken. Wissen und Kompetenzen fördern.*
- *Achtsam, nachhaltig und gemeinschaftlich wachsen.*

Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- *Zukunftsfitter Wohnraum – Nachhaltige Baustandards etablieren, Wohnen an den Klimawandel anpassen.*
- *Klimawandelanpassung – Biodiversität schützen, Anpassungsmaßnahmen umsetzen, klimafit werden.*
- *Verkehrswende vorantreiben – alternative Fortbewegungsmöglichkeiten stärken, MIV senken.*
- *Die Energiewende vorantreiben – raus aus fossilen Energieträgern.*

VON DER PROJEKTIDEE ZUR UMSETZUNG

PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN

In sieben Schritten zum Erfolg:

1. **Kontaktaufnahme** mit dem Leader-Büro. Persönlich, per Mail, telefonisch.
2. Gemeinsam arbeiten wir an Projekthaltungen, an Zielen und Nichtzielen, definieren den Nutzen, verfeinern das **Konzept**, klären die Projektträgerschaft, die mögliche Förderhöhe, die notwendigen Eigenmittel. Weitere wichtige Schritte sind:
 - a. **ID Austria – Erstregistrierung:** [ID Austria \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at)
 - b. **AMA Klientennummer:** [Erstregistrierung \(nicht l.u.f.\)](#) | [AMA - AgrarMarkt Austria](#)Gemeinsam stellen wir den offiziellen **Förderantrag** in der Digitalen Förderplattform.
3. Unser Projektauswahlgremium freut sich über deine **Projektpräsentation** und fasst einen regionalen Beschluss, dieses tagt vier Mal im Jahr. Die Termine findest du auf der Homepage der Region: www.regionuwe.at
4. Vor dieser PAG Sitzung dürfen keine Kosten anfallen und es dürfen keine Aufträge vergeben werden.
5. Vorausgesetzt, dass dein Projekt auch vom Land OÖ bewilligt wird, kannst du dich mit voller Kraft der **Umsetzung** deines Projektes widmen. Wir stehen dir als kompetente Berater:innen gerne zur Verfügung.
6. Dein Projekt geht an den **Start**. Echt cool! Wir unterstützen dich gerne dabei, deine Geschichte vielen anderen zu erzählen.
7. Wir helfen dir natürlich auch dabei, dein Projekt abzurechnen, einen **Zahlungsantrag** zu stellen und damit schnellstmöglich zur Auszahlung der zugesagten Förderung auf dein Projektkonto zu kommen.

FÖRDERHÖHEN

Voraussetzung für eine LEADER-Förderung ist die positive Bewertung durch das regionale Projektauswahlgremium.

- 1. Direkt einkommensschaffende Maßnahmen (direkt wertschöpfende Maßnahmen)**
für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes
(Investitions-, Sach- und Personalkosten)
Einhaltung der „de-minimis“-Regel lt. Richtlinie verpflichtend **40 %**

- 2. Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (indirekt wertschöpfende Maßnahmen)**
für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes
(Investitions-, Sach- und Personalkosten)
Deckelung – Richtwert der Förderhöhe: € 200.000 je Projekt **60 %**

- 3. Regionales Lernen/Bildung** (Konzeptionierung und Durchführung, Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen), Anbahnung von Kooperationen sowie Projekten zu folgenden Querschnittszielen: Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur, Identität und Digitalisierung/Smart Village;

Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen
Deckelung – Richtwert der Förderhöhe: € 200.000 je Projekt **80 %**

- 4. Transnationale Kooperationsprojekte:** (Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung und Umsetzung) gefördert werden Personal und Sachkosten.

Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung;
Deckelung – Richtwert der Förderhöhe: € 200.000 je Projekt **80 %**

- 5. Umsetzung der Maßnahmen für nationale Kooperationsprojekte unterliegen den Fördersätzen siehe oben (1.-3.)**

Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung sowie für investive Maßnahmen
Deckelung – Richtwert der Förderhöhe: € 200.000 je Projekt **80 %**

Es wird ein einheitlicher Fördersatz für alle Kostenpositionen angewendet, zwischen Sach-, Personal- und Investitionskosten wird diesbezüglich nicht unterschieden. Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sowie der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sind einzuhalten.

Für die Umsetzung nationaler oder transnationaler Kooperationsprojekte gilt jener Fördersatz, in welches das Projektvorhaben thematisch einzuordnen ist (siehe Fördertabelle oben). Dies betrifft die Anbahnung, Vorbereitung und Umsetzung nationaler Kooperationsprojekte.

Sofern ein LEADER-Projekt einer Spezialmaßnahme entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewandt (Gleichheitsgrundsatz). Würde ein Projekt beispielsweise über die Förderschiene „Diversifizierung“ mit 25% gefördert werden, so gilt dieser Fördersatz auch im Falle einer Unterstützung durch LEADER-Mittel.

PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

Qualitative Projektauswahlkriterien 2023-2029					
Projektname:					
Ort und Datum der Projektauswahlitzung: xx.xx.xxx					
Allgemeine Kriterien	Bewertung				
<u>Innovationsgrad</u> Was ist neu in der Gemeinde/Region? Neues Produkt, neue Dienstleistung/Service, neuer Prozess, Organisation, Geschäftsmodell, neue Technologien;	Nicht innovativ/nicht neu	Innovativ/neu in der Gemeinde	Innovativ/neu in der Region	Projekt hat Modellcharakter	
	0	1	2	3	
<u>Kooperation</u> Das Projekt bringt durch Zusammenarbeit einen Mehrwert für alle beteiligten PartnerInnen	Einzelprojekt/es gibt keine Kooperation	Projektentwicklung im Netzwerk	BONUS: Multi-sektoralität	BONUS: nationale oder transnat. Kooperation	
	1	2	1	1	
<u>Wirkung des Projekts</u> Welche Reichweite hat das Projekt in der Region?	Wirkt nur in 1 Gemeinde	Wirkt in 2-3 Gemeinden	Wirkt in mehr als 3 Gemeinden	Wirkt in der gesamten LEADER- Region und darüber hinaus	
	0	1	2	3	
<u>Ökonomische Nachhaltigkeit</u> Hat das Projekt eine wertschöpfende Wirkung in der Region?	Nein	während der Projektlaufzeit	längerer oder dauerhafter Effekt		
	0	1	2		
<u>Welchen Beitrag leistet das Projekt zur ökologischen Nachhaltigkeit?</u> Ressourcenverbrauch, Auswirkungen auf Klima & Umwelt	neutral	Positive Auswirkungen			
	1	2			
<u>Welchen Beitrag leistet das Projekt zur sozialen Nachhaltigkeit?</u> Gerechter Zugang zu Ressourcen, Chancengleichheit für zukünftige Generationen, Auswirkungen auf das Zusammenleben	Neutral	Positive Auswirkungen			
	1	2			

Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Zielerreichung in der LES?	Beitrag zu 1 Aktionsfeld	Beitrag zu 2 Aktionsfeldern	Beitrag zu 3 Aktionsfeldern	Beitrag zu 4 Aktionsfeldern	
	1	2	3	4	
Bonuskriterien:					
				trifft zu	trifft nicht zu
Das Projekt leistet einen Beitrag zu folgenden Querschnittsthemen:					
Leistet einen Beitrag zu regionalen Fokusthemen: wie z.B. Vom EGO System zum ECO System				2	0
Regionales Lernen/Lebenslanges Lernen				2	0
Gleichstellungsorientierung					
<i>Im Projektteam, als Zielgruppe, etc.</i>					
Im Projekt sind Jugendliche beteiligt/begünstigt.				1	0
Im Projekt sind ältere Menschen beteiligt/begünstigt.				1	0
Im Projekt sind Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchthintergrund beteiligt/begünstigt.				1	0
Im Projekt sind Menschen mit Behinderung beteiligt/begünstigt.				1	0
Im Projekt wird die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt/aktiv gefördert sowie die Genderneutralität gesamt				1	0
Gesamtpunkte			max. 28 Punkte		
Maximal mögliche Punktezahl					28
Bewertungsschlüssel					
<= 14 – mind. 50 %					
Positiv ab >=14					
Bei Bedarf wird eine Priorisierung auf Basis der erreichten Punkte vorgenommen.					

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

FÖRDERWERBER

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Lokale Aktionsgruppen (=LEADER-Region)
- Gemeinden
- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Kooperationen)
- Sonstige Förderungswerber
 - natürliche Personen
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (OG, KG, ...)
 - juristische Personen (Vereine, GmbH, ...) sowie deren Zusammenschlüsse
 - Körperschaften öffentlichen Rechts (Tourismusverbände, ...)
 - Personengemeinschaften

Die Rechtsformen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- **Vereine**
 - Registerauszug
 - Statuten
- **Unternehmen**
 - FB-Auszug
 - falls nicht im FB > Gewerbeschein (z. B. Einzelunternehmer) > www.firmen.wko.at
- **Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit**
 - ARGE-Verträge
 - Kooperationsverträge
- **Gebietskörperschaften**
 - Amtsstempel auf Antrag
- **Natürliche Personen und Ehegemeinschaften** benötigen keinen Nachweis

WELCHE KOSTEN WERDEN GEFÖRDERT

Es werden jene Kosten gefördert, die für die Umsetzung des Projekts und Erreichung des Projektziels erforderlich und angemessen sind.

Folgende Kostenarten werden unterschieden:

- **Investitionskosten**

Als Investitionskosten gelten Aufwendungen

 - für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern
 - in bestehendes Anlagevermögen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer, der Nutzbarkeit oder des Wertes der Anlage führen.
- **Sachkosten**

Zu den Sachkosten zählen:

 - Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen,

- Kosten für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter,
- Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten

- **Personalkosten**

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (diese sind im jeweiligen Merkblatt beschrieben) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß §68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;

2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse – mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 – Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);

3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden; Hinweis: Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

Hinweis: Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlung, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden:

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher der Bewilligenden Stelle im Wege der DFP zu melden.

5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;

6. Finanzierungs- und Versicherungskosten

7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter; mit Ausnahmen (können zu einer späteren Auszahlung und zu längeren Behaltefristen führen)

8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);

9. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung

10. Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

11. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

12. Kosten, die vor dem Beschluss des Projektauswahlgremiums angefallen sind.

13. Kosten, die von politischen Parteien, nahestehenden Organisationen und andere Organisationen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3a des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 getragen werden.

14. Unbare Arbeitsleistungen

15. Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht-fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig.

16. Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

17. Kosten für Pflichtaufgaben und Pflichtausgaben von Gemeinden, Schulen, Feuerwehr, Hilfsorganisationen und (verpflichtenden) Gemeindeverbänden wie z. B. SHV, Reinhaltverband, insbesondere Vorhaben die über den Projektfonds der Gemeindefinanzierung gefördert werden: Feuerwehrfahrzeuge, Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen, Kindergärten und Krabbelstuben, Horte, Musikschulen, Feuerwehrzeugstätten, Amtsgebäude, Bauhöfe, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Kommunalfahrzeuge, Musikprobelokale, Sportstättenbau (im Sinne des Oö. Sportgesetzes). (Ausnahme: spezielle innovative Projekte bsp. digitale Amtstafel und Öffentlichkeitsarbeit).

18. Skiliftanlagen (Ausnahme: Zauberteppiche bei Skiliftanlagen), Beschneiungsanlagen und Golfplätze

19. Kosten für Stallbauten und Einstellgebäude (z. B. Maschinenhallen)

20. Landwirtschaftliche Außenmechanisierung

21. Kosten für Geschenke (Ausnahme Giveaways mit Publizitätsnachweis) und Kunstwerke für Museen (Ausnahme: Schaffung von Kunstwerken in Rahmen von Projekten – wenn möglich mit einem Wettbewerb verbinden).

22. Reparaturkosten

23. Reinigungskosten, Pflege Außenanlage (z. B. Rasenmähen), Forst- und Landwirtschaftliche Standardpflegegeräte inkl. Grünraum (z. B. Motorsäge)

24. Pflanzen, Blumen (Ausnahme Dauerbepflanzung wie Stauden, Bäume, Sträucher, Rasen sind förderfähig).
25. Bekleidung (Ausnahme: Sichtbarmachung des Projektes).
26. Lebewesen
27. Ankauf von Grundstücken und Gebäuden
28. Trachten und Instrumente (Ausnahme: Vereinsübergreifende Anschaffung von Spezialinstrumenten im Rahmen eines Projektes)
29. Laufende Betriebskosten (wenn nicht projektspezifisch) z. B. auch Werkzeug, Leuchtmittel, (auf Vorrat)
30. Personal für laufenden Betrieb (Ausnahmen: dem Projekt zugeordnete Kosten in der Startphase).
31. Steuerberater und Anwaltskosten (Ausnahme: eindeutig dem Projekt zurechenbar z. B. Beratung für Gründung einer Gesellschaft)

NICHT FÖRDERBARE PROJEKTE

1. Einzelmaßnahmen ohne Projektdimension (z. B. Gründach eines Stallgebäudes, automatische Eingangstür, ...)
2. Reine Sanierungsmaßnahmen (Ausnahme: In-Wert-Setzung möglich, Standardverbesserung)
3. Projekte mit ausschließlicher Privatnutzung
4. Laufende Projekte – Quereinstieg in bestehende Projekte (z. B. dieselbe Veranstaltung wird – ohne inhaltliche Aufwertung – im zweiten Jahr über LEADER gefördert) – kontinuierliche Förderung der gleichen Projektinhalte über mehr als drei Jahre.

PUBLIZITÄT

Der Förderwerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Das LAG-Management oder die LVL bringen den Förderwerber:innen die erforderlichen Kennzeichnungsvorhaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

Siehe Informationsblatt zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027: https://www.ama.at/getattachment/63079bba-c353-46cd-b703-420f83843165/Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf

WEITERE FÖRDERINFORMATIONEN

PROJEKTLAUFZEIT

Projekte können max. 3 Jahre dauern.

FÖRDERUNTERGRENZE

€ 5.000 Gesamtkosten.

MELDEVERPFLICHTUNG

Änderungen, die die Durchführung oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, sind vor Umsetzung bekannt zu geben.

Wenn nachträglich eine Förderung bei einem anderen Fördergeber für dasselbe Vorhaben beantragt wird, ist dies umgehend bekannt zu geben.

Ein Wechsel des Förderungswerbers ist bekannt zu geben (hierfür gibt es ein Formular auf der Website der AMA - www.ama.at).

DE MINIMIS

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine De-Minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-Minimis“ Förderung darf den in Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten Betrag von € 200.000,- (in 3 Steuerjahren) nicht übersteigen.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen auf die Gewährung der Förderung erfüllen. Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Beihilfe anteilig aufzuteilen, dadurch muss jeder Beteiligte das Formblatt ausfüllen.

ANRECHENBARE KOSTEN

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der förderwerbenden Person nach Antragsstellung erwachsen.

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags samt dem positiven Beschluss des Projektauswahlgremiums bei der bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Projektauswahlgremiums.

Bewilligende Stelle in den Bundesländern ist die LVL, Abt. Land- und Forstwirtschaft.

KOSTENPLAUSIBILISIERUNG – VERGLEICHSANGEBOTE

- Auftragswert von € 1.000 bis inkl. € 5.000 = 1 Angebot (Plausibilisierungsunterlage)
- Auftragswert von über € 5.000 bis inkl. € 10.000 = 2 Angebote (Plausibilisierungsunterlagen)
- ab einem Auftragswert von über € 10.000 = 3 Angebote (Plausibilisierungsunterlagen)
- Öffentliche Förderwerber haben die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes zu beachten!

PROJEKTABRECHNUNG

FÜR DIE PROJEKTABRECHNUNG WIRD BENÖTIGT

- Originalrechnungen inkl. erforderlicher Rechnungsmerkmale (siehe Rechnungen)
- zu den Rechnungen gehörende Kontoauszüge oder Umsatzlisten als Zahlungsnachweis
- keine Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter 100 Euro
- keine Rechnungen vor dem Kostenanerkennungsstichtag
- keine elektronischen Rechnungen (nur in Ausnahmefall möglich)
- Vergleichsangebote siehe Punkt Kostenplausibilisierung
- keine Verköstigungen und Lebensmittelrechnungen
- Belegliste, in welcher alle Belege nachfolgenden Informationen aufgeschlüsselt eingetragen sind: RechnungslegerIn, Ware, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Brutto- und Nettobetrag
- Belegmaterial (Presseartikel, Folder- und Broschürenexemplare, Fotos von Investitionen und Veranstaltungen etc. mit dokumentierten Publicitätsmaßnahmen) inkl. LEADER-Logo-Leiste (siehe Publicitätspflicht)
- Zwischen- bzw. Endbericht im Umfang von zwei bis vier Seiten zur Darstellung der Projektumsetzung sowie der Projektergebnisse (je nachdem ob es sich um eine Teil- oder Endabrechnung des Projektes handelt)
- Personalkosten werden Bruttolohn (inkl. Sonderzahlungen und Überstunden) + Dienstgeberabgaben gerechnet
- Folgende Unterlagen sind bei Abrechnungen von Personalkosten beizulegen: Dienstvertrag, Gehaltszettel je Mitarbeiter/Monat, Jahreslohnkonto je Mitarbeiter, Auszahlungsjournal je Monat, Zahlungsbestätigungen
- Personalkosten (siehe Informationsblatt <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>)

ORGANISATION DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN

Die Abrechnungsunterlagen sind in einem Ordner so aufzubereiten, dass alle förderfähigen Rechnungen chronologisch nach dem Rechnungsdatum sortiert und zusammen mit dem jeweiligen Kontoauszug sowie etwaigen Vergleichsangeboten und Verwendungsnachweisen als Beilage abgeheftet sind.

Bei Bedarf wird die Projektabrechnung vom Regionalbüro Urfahr West unterstützt bzw. können fertige Abrechnungsunterlagen vor Übermittlung an die LVL vom Regionalbüro Urfahr West auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft werden!

RECHNUNGEN

Rechnungen müssen gemäß Umsatzsteuergesetz § 11 je nach Rechnungsbetrag folgende Merkmale aufweisen. Fehlen Rechnungsmerkmale so verliert die entsprechende Rechnung ihre Förderfähigkeit! Rechnungen unter €50,00 sind nicht förderfähig!

- Damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist, sollen Rechnungen im Betreff den Titel des jeweiligen Projektes aufweisen.
- Im Falle einer Barzahlung ist der Vermerk „Betrag erhalten am ...“ inkl. Firmenstempel, oder mit Namen und Adresse des Käufers zu versehen und einer Unterschrift.

Achtung Barzahlungen nur bis 5000 Euro!

WAS MUSS BEI DER PROJEKTUMSETZUNG BEACHTET WERDEN?

Kleinbetragsrechnungen bis 400,00 EUR inkl. Ust	Rechnungen über 400,00 EUR müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten	Bei Rechnungen über € 10.000,00 zusätzlich:	Rechnung von Privatpersonen
- Name und Anschrift der/des Lieferant:(in) bzw. Leistungserbringer:(in) - Menge und Beschreibung der Lieferung bzw. Art und Umfang der Leistung - Bruttoentgelt für Lieferung bzw. Leistung inkl. Ust - Steuersatz, Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld - Datum der Rechnungsausstellung	- Name und Anschrift von Liefer- bzw. Leistungsempfänger:in - Nettoentgelt, Steuersatz, Steuerbetrag in Euro, Gesamtsumme in USt - UID-Nummer der/des Lieferant:in bzw. Leistungserbringer:in - Fortlaufende Rechnungsnummer	- UID-Nummer der/des Empfänger:in	- Name und Anschrift der/des Leistungserbringer:in - Name und Anschrift der/des Leistungsempfänger:in - Titel des LEADER-Projekts, für welches die Leistung erbracht wurde - Menge und Bezeichnung der Leistung (Art, Stundenumfang, Stundensatz, Gesamtkosten) - Hinweis, dass keine USt in Rechnung gestellt wird

PROJEKTÄNDERUNG

Nur in Ausnahmefällen möglich: Vor Änderung und ehestmöglich beim Regionalbüro Urfahr West melden. Änderungen müssen mit dem Land OÖ. abgesprochen werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
AMA	Agrarmarkt Austria
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
EUREGIO	„Europäische Region“ bezeichnet grenzüberschreitende Zusammenschlüsse auf kommunaler bzw. regionaler Ebene
INKOBA	„Interkommunale Betriebsansiedelung“; Kooperation mehrerer Gemeinden bei der betrieblichen Standortentwicklung und –vermarktung.
LAG	Lokale Aktionsgruppe im Rahmen des LEADER-Förderprogramms
LEADER	„Liason entre Actions de Developpement de l`Economie Rurale“, zu Deutsch „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“; Gemeinschaftsinitiative der EU seit 1991
LVL	LEADER-Verantwortliche-Landesstelle
NGO	"Non-Governmental Organisation" und bedeutet Nichtregierungsorganisation. Dies kennzeichnet eine private Organisation, die gesellschaftliche Interessen vertritt, aber nicht dem Staat oder der Regierung unterstellt ist.
PAG	Projektauswahlgremium
QS	Qualitätssicherung
UID	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer
UWE	Region Urfahr West

Stand: Februar 2024